

**Lohnvereinbarung für
Arbeiterinnen/Arbeiter in der
Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung,
im sonstigen Reinigungsgewerbe und in
Hausbetreuungstätigkeiten**

LOHNVEREINBARUNG

**für Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung,
im sonstigen Reinigungsgewerbe und in Hausbetreuungstätigkeiten**

§ 1 KOLLEKTIVVERTRAGSPARTNER/INNEN

Der Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft vida, andererseits.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

- (1) **Räumlich:** Für das Gebiet der Republik Österreich.
- (2) **Fachlich:** Für alle der Bundesinnung der Chemischen Gewerbe und der Denkmal-Fassaden- und Gebäudereiniger angehörenden Betriebe folgender Berufszweige:
 - a) Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger und alle sonstigen, nicht ausdrücklich einem anderen Fachverband zugehörigen Reinigungsgewerbe;
 - b) Hausbetreuungstätigkeiten.
- (3) **Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Arbeiter sowie für die gewerblichen Lehrlinge, im folgenden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer genannt.

§ 3 LOHNVEREINBARUNG

A) Lohngruppeneinteilung

Lohngruppe 1 :

Einschlägig gelernte/gelernter Facharbeiterin/Facharbeiter mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung.

Lohngruppe 2:

Sonderreinigerin/Sonderreiniger und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer mit abgeschlossener Lehrzeit, die die Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger nicht oder nicht erfolgreich abgelegt haben, sowie Chauffeurinnen/Chauffeure und Magazinerinnen/Magazineure.

Sonderreinigerinnen/Sonderreiniger sind Personen, die zur ständigen Reinigung von Fenstern und Fassaden, in der Bauendreinigung nach Professionistinnen/Professionisten, in der Grundreinigung, in der sonstigen Spezialreinigung (z.B. Maschinenreinigung, Teppichreinigung, Steinreinigung) in Industrie- und Gewerbebetrieben, Fabriken, Bürohäusern, Verwaltungsgebäuden, Verkehrsmitteln und Verkehrseinrichtungen oder auf anderen vergleichbaren Arbeitsstellen, sowie in der technischen Hausbetreuung (Hausservice) eingesetzt werden.

Sonderreinigerinnen/Sonderreiniger ohne Zweckausbildung (Helferin/Helfer) erhalten in den ersten 4 Monaten des Arbeitsverhältnisses im Betrieb 95% des Stundenlohnes der Lohngruppe 2. Dies gilt für alle Arbeitsverhältnisse, die ab 1.1.2013 neu begründet werden.

Ab erfolgreicher Ablegung der einschlägigen Lehrabschlussprüfung wird die/der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer in die Lohngruppe 1 eingestuft. Bis zur erfolgreichen Ablegung der Lehrabschlussprüfung hat die Einstufung in die Lohngruppe 2 zu erfolgen. Ab Beendigung der Lehrzeit bis zu erfolgreicher Ablegung der Lehrabschlussprüfung ist die Differenz zwischen der Lohngruppe 2 und der Lohngruppe 1 nachzuzahlen.

Keine Nachzahlung erfolgt:

- a) wenn der Ist-Stundenlohn während dieser Zeit gleich hoch oder höher war als der Mindestlohn der Lohngruppe 1,
- b) die/der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer sich unentschuldigt nicht vor Ende der Lehrzeit zur Lehrabschlussprüfung angemeldet hat,
- c) unentschuldigt nicht zum ersten anberaumten Termin angetreten ist,
- d) die Prüfung zum ersten anberaumten Termin nicht bestanden hat

Lohngruppe 3:

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche in der Hotelreinigung beschäftigt werden.

Lohngruppe 4:

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche Hausbetreuungstätigkeiten verrichten.

Lohngruppe 5:

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche in SeniorInnenheimen, Pflege- und/oder Krankenanstalten, sowie in der Reinigung von medizinischen oder technischen Labors beschäftigt werden.

Lohngruppe 6:

Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, welche in der ständigen (Unterhalts-)Reinigung in Industrie- und Gewerbebetrieben, Fabriken, Bürohäusern, Verwaltungsgebäuden, in Verkehrsmitteln und Verkehrseinrichtungen, Tourismus- und Freizeiteinrichtungen oder auf anderen vergleichbaren Arbeitsstellen, wie auch für Botengänge, Einkäufe, in der Essensausgabe und in der Küche beschäftigt werden.

B) Zulagen

- (1) Für besonders gefährliche und außergewöhnliche Arbeiten, wie Arbeiten mit Seilzugangstechnik, Arbeiten, die ein Atemschutzgerät, Filtergerät oder Sauerstoffgerät erfordern oder bei besonders ekelerregenden Arbeiten (z.B. Tatortreinigung, Messie-Wohnobjekte, Schlachthöfe,...) wird eine Zulage in Höhe von 10% des jeweiligen Stundenlohnes gewährt.
- (2) Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die in einem Betrieb beschäftigt werden, in dem die betriebseigenen Beschäftigten eine Infektionszulage oder eine andere inhaltlich ähnliche Zulage erhalten, wird die gleiche Zulage im selben Ausmaß gewährt.
- (3) Anspruchsberechtigung
 - a) Die Anspruchsberechtigung der Zulage gemäß Absatz 1 und 2 wird im Einvernehmen zwischen Firmenleitung und Betriebsrat bzw. mit der/dem Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer festgelegt.
 - b) Die Zulage gemäß Absatz 1 und 2 gebührt für jene Zeit, für die auf Grund der tatsächlich verrichteten Tätigkeit die erforderlichen Voraussetzungen (Schmutz, Erschwernis, Gefahr) gegeben sind.

C) ZEHRGELD UND TRENNUNGSZULAGE

Für Reinigungsarbeiten außerhalb der Standortgemeinde im Mindestausmaß von ununterbrochen 6 Stunden und fallweise bis höchstens 4 Wochen gebührt pro Tag ein Zehrgeld in der Höhe von € 9,62, wenn es sich nicht um eine ständige Arbeitsleistung außerhalb des Betriebsstandortes handelt. Die tarifgünstigsten Fahrtkosten sind zu vergüten, sofern der Transfer nicht durch firmeneigene Fahrzeuge erfolgt.

Muss die/der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer über Nacht bleiben, so gebührt zusätzlich eine Trennungszulage in der Höhe von € 16,11. Die mit Beleg nachzuweisenden Nächtigungskosten sind ebenfalls zu vergüten. Die/der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer ist verpflichtet, ein einfaches Quartier zu wählen.

Das Zehrgeld, die Trennungszulage bzw. die Nächtigungskosten gebühren nicht, wenn die/der Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer in der Orts- oder Stadtgemeinde, in dem die Arbeit zu leisten ist, wohnhaft ist.

D) Kollektivvertragliche Stundenlöhne ab 1.1.2014

Lohngruppe 1	€ 9,88
Lohngruppe 2	€ 8,93
Lohngruppe 3	€ 8,72
Lohngruppe 4	€ 8,45
Lohngruppe 5	€ 8,13
Lohngruppe 6	€ 8,08

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne werden per 1.1.2015 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,2% zuzüglich der Inflationsrate (1.10.2013 bis 30.9.2014) gemäß VPI 2005 der Statistik Austria erhöht.

Sollte der VPI 2005 nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem vorgenannten Index am meisten entspricht.

Lehrlingsentschädigungen pro Monat ab 1.1.2014

1. Lehrjahr	37 % von LG 1 € 633,15
2. Lehrjahr	47 % von LG 1 € 804,27
3. Lehrjahr (5. Halbjahr)	57 % von LG 1 € 975,40

Lehrlingsentschädigungen pro Monat ab 1.1.2015

1. Lehrjahr	40 % von LG 1
2. Lehrjahr	50 % von LG 1
3. Lehrjahr (5. Halbjahr)	60 % von LG 1

Die Internatskosten, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schülerinnen/Schüler der Berufsschule bestimmten Schülerinnen-/Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen, hat der/die Lehrberechtigte dem Lehrling zu bevorschussen und so zu ersetzen, dass dem Lehrling für den Zeitraum, der der Dauer des Internats entspricht, ihre/seine volle Lehrlingsentschädigung verbleibt.

§ 4 BEGÜNSTIGUNGSKLAUSEL

Bestehende günstigere Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und Arbeitgeberin/Arbeitgeber werden durch diesen Kollektivvertrag nicht berührt.

§ 5 GELTUNGSBEGINN

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1.1.2014 in Kraft. Mit Wirksamkeit dieser Lohnvereinbarung treten sämtliche frühere Lohnvereinbarungen außer Kraft.

Wien, 20.11.2013


Für die Bundesinnung der chemischen Gewerbe
und der Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger
1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63



Komm.-Rat Mag. Dr. Günter REISINGER
Bundesinnungsmeister



Mag. Erwin CZESANY
Bundesinnungsgeschäftsführer



Komm.-Rat. Gerhard KOMAREK
Bundesberufszweigobmann

Für die Gewerkschaft vida
1020 Wien, Johann Böhm Platz



Gottfried WINKLER
Vorsitzender



Bernd BRANDSTETTER
Bundesgeschäftsführer



Ursula WODITSCHKA
Bundesfachgruppensekretärin